



ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstämter in Rheinland-Pfalz

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3.4-63-200		Bastian Hock bastian.hock@wald-rlp.de	06321 6799-302 06321 6799-150

04.08.2021

Förderung der Forstwirtschaft

Hier:

Forstliche Wegebauförderung vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe vom 14./15. 07. 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Umgang der Förderung des forstlichen Wegebaus im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im nördlichen Landesteil.

Inhalt

A) Zulassung des vorzeitigen Vorhaben-Beginns	1
B) Abwicklung der forstlichen Wegebauförderung in 2021	1
1. Reguläre Wegebauförderung	1
2. Wegebauförderung aufgrund Starkregenereignisse in den betroffenen Landkreisen ...	2
C) Priorisierung	2
D) Hinweis auf das Soforthilfeprogramm in Rheinland-Pfalz	2
E) Vereinfachung von Vergabeverfahren	3

A) Zulassung des vorzeitigen Vorhaben-Beginns

Mit dem Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 03.08.2021 (Anlage 1) wird der vorzeitige Vorhaben-Beginn für forstliche Wegeinstandssetzungsmaßnahmen **infolge von Flutkatastrophen** im Gemeinde- und Privatwald mit sofortiger Wirkung bis zum 01.02.2022 gestattet.

Diese Regelung betrifft ausschließlich **Wegeinstandssetzungsmaßnahmen** aufgrund von Starkregenereignissen in den Landkreisen Bitburg-Prüm, Bad Neuhahr-Ahrweiler, Vulkaneifel, Trier-Saarburg und Trier, Bernkastel-Wittlich und Mayen-Koblenz.

Die Förderung der Maßnahmen auf Grundlage des zu einem späteren Zeitpunkt bei der Oberen Forstbehörde einzureichenden Förderantrags steht dabei unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden GAK- und I-Stock Mittel.

B) Abwicklung der forstlichen Wegebauförderung in 2021

1. Reguläre Wegebauförderung

- Die Antragsfrist ist zum 01.08.2021 abgelaufen. Aufgrund der Mittelknappheit ist eine Priorisierung nicht auszuschließen. Die betroffenen Antragsteller werden über eine Ab- oder Zusage der Zuwendung zeitnah informiert.

- Für die Auszahlung der Zuwendungen in 2021 ist es nach wie vor notwendig, dass Zahlanträge mit den Verwendungsnachweisen vollständig bis spätestens den 15.11.2021 im Original der Bewilligungsstelle vorliegen!

2. Wegebauauförderung aufgrund Starkregenereignisse in den betroffenen Landkreisen

- Die Frist zur Antragstellung von Wegeinstandsetzungen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten wird hiermit über den 01.08.2021 hinaus verlängert. Förderanträge sind in Bezug zum vorzeitigen Vorhaben-Beginn spätestens **vier Wochen** nach Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Daher müssen Förderanträge vorerst bis zu maximal vier Wochen nach dem 01.02.2022 der Bewilligungsstelle vorliegen.
- Für die Auszahlung der Zuwendungen in 2021 ist es nach wie vor notwendig, dass Zahlanträge mit den Verwendungsnachweisen vollständig bis spätestens den **15.11.2021** im Original der Bewilligungsstelle vorliegen!
- Zahlanträge mit Verwendungsnachweisen, die nach dem 15.11.2021 bei der Bewilligungsstelle ankommen, können unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erst in 2022 zur Auszahlung gebracht werden.

C) Priorisierung

Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird wie folgt priorisiert:

1. Priorität	Wegeinstandsetzungen aufgrund Starkregenereignisse in den betroffenen Landkreisen von NavLog Klasse 1 Wegen
2. Priorität	Wegeinstandsetzungen aufgrund Starkregenereignisse in den betroffenen Landkreisen von NavLog Klasse 2 Wegen
3. Priorität	Wegeinstandsetzungen aufgrund Starkregenereignisse von NavLog Klasse 1 Wegen
4. Priorität	Wegeinstandsetzungen aufgrund Starkregenereignisse von NavLog Klasse 2 Wegen
5. Priorität	Wegeinstandsetzungen von NavLog Klasse 1 Wegen
6. Priorität	Wegeinstandsetzungen von NavLog Klasse 2 Wegen
7. Priorität	Wegeausbau von Navlog Klasse 2 Wegen zu Navlog Klasse 1 Wegen
8. Priorität	Wegeausbau von sonstigen Wegen zu NavLog Klasse 1 Wegen
9. Priorität	Wegeausbau von sonstigen Wegen zu NavLog Klasse 2 Wegen
10. Priorität	Wegeneubau

Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innerhalb einer Priorität wird nach der niedrigeren Wegedichte priorisiert.

D) Hinweis auf das Soforthilfeprogramm in Rheinland-Pfalz

Durch Soforthilfen des Landes Rheinland-Pfalz stehen mehrere Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung zur Verfügung.

1. Den betroffenen Kreisverwaltungen wurden insgesamt 60 Mio. € für Sofortmaßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund des Elementarereignisses zur Verfügung gestellt. Hierunter kann auch eine kurzfristige Instandsetzung der Walderschließung fallen.

Hinweis: Die Kreisverwaltung Ahrweiler ist bedingt erreichbar.

2. Im Rahmen der vom Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) am 23. Juli „Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfe zur Milderung von Schäden der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021“ können Soforthilfen von 5.000 Euro (Pauschalbetrag) beantragt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen (auch Land- und Forstwirtschaft), Gewerbetreibende und freiberuflich und selbstständig Tätige, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 einen unmittelbaren Schaden an ihren Betriebsstätten erlitten haben, dessen Gesamthöhe mindestens 5.000 € beträgt.

Informationen zu dieser Unterstützung finden Sie unter:

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-brand-und-katastrophenschutz/gewaehrung-staatlicher-finanzhilfen-elementarschaeden/>

Auch wenn der forstliche Wegebau bei diesen Soforthilfen als nachrangig zu bewerten ist, so können Wegebauprojekte, die aufgrund der vorgenannten Zuwendungen finanziell unterstützt wurden, nicht mehr über die forstliche Wegebauförderung bezuschusst werden (Ausschluss der Doppelförderung).

E) Vereinfachung von Vergabeverfahren

Mit dem Rundschreiben des MWVLW vom 19.07.2021 (Anlage 2) wurde über die Vereinfachung der Vergabeverfahren in den betroffenen Landkreisen informiert. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2021 gültig und betrifft auch die förderfähigen Wegeinstandsetzungsmaßnahmen im Gemeinde- und Privatwald.

Ich bitte, die Waldbesitzer entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christoph Kolada

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben des MKUEM vom 03.08.2021, Az.: 105-63 210/2021-1#23

Anlage 2 Rundschreiben des MWVLW vom 19.07.2021